

# A n h a n g

zu

# der Stiftungsakte

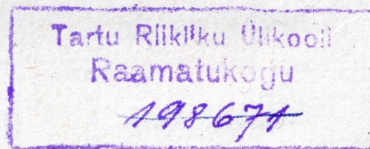
der

Libauschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt,

die

seit ihrer Errichtung hinzugekommenen Bestimmungen und Zusätze

enthaltend.



---

Mitau, 1816.

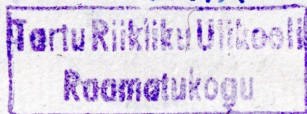
Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

Zu drucken erlaubt,  
unter der Bedingung, daß fünf Exemplare der Censur-Comitée für die  
Kronsanstalten zugesandt werden.

Mitau, den 22. Junius 1816.

Prof. Dr. Liebau.

Est. A



24250

## V o r b e r i c h t.

Seit der Stiftung einer in Kurland, sowohl durch Umfang, als Bedeutenheit und Flor so einzigen Anstalt, als die Libauische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt ist, sind nunmehr zwanzig segensreiche Jahre verflossen, während welcher natürlich so manche Idee der ersten Stifter theils genauer zu bestimmen, theils weiter auszuführen nöthig war, um dem von ihnen errichteten Gebäude Dauer und Festigkeit zu sichern. Diese Bestimmungen, nach den Formen unserer Statuten und deren 22. §. gemäß beschloffen und verfaßt, dem Publico, insbesondere aber denen mitzutheilen, die als neue Mitglieder der Anstalt zu weit von Libau, dem Sitze derselben, leben, auch denen, welche derselben beizutreten wünschten, und doch wissen, daß die gedruckte Stiftungsakte nicht alle jetzt existirende Festsetzungen enthält, ist die Absicht dieser Blätter.

Das unterzeichnete jetzige Directorium ist von dem Ausschusse um so mehr zur Herausgabe derselben beauftragt, als sich die Zahl neu eintretender Mitglieder bedeutend mehrt, jetzt aus der Stiftungsakte und diesem Anhange die ganze Verfassung unserer Gesellschaft leicht übersehen werden kann, und diese geringe Arbeit gewissermaßen die Geschichte der rühmlichen Bemühungen ist, durch welche die Mitglieder des Ganzen sowohl, als des jedesmaligen Ausschusses, den Flor und die Solidität unserer Anstalt immer höher gehoben haben. Dieser Anhang wird nicht nur allen Mitgliedern unserer Anstalt, sondern auch, zusammt der Stiftungsakte, denjenigen, welche sich zufolge §. 21 derselben zur Aufnahme melden, unentgeltlich zugestellt werden.

Libau, den 12. Junius 1816.

Beckmann, Director.

D. C. F. v. d. Launiz, Assessor.

Laurenz-Mester, Assessor.

I.

Zu dem 1. und 21. §. der Stiftungsakte, welche die Aufnahme neuer Mitglieder bloß aus dem Libauschen Kreise gestattet, wurde Zu §. 1. u. 21.  
in der allgemeinen Versammlung am 25. August 1805  
durch die Pluralität beschlossen:

daß, da die 1796 bestandene Eintheilung in Kreisen aufgehört hat, man in Zukunft den Umkreis, in welchem diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschten, wohnen müßten, bis zur Windau ausdehnen sollte. Doch sollte der Versammlungsort immer in Libau seyn, so wie der Kasten mit den Hauptpapieren nirgend anders als bey dem Directorio in Libau aufbewahrt bleiben.

In der allgemeinen Versammlung am 21. Julius 1811  
wurde unanimiter per acclamationem beschlossen:

daß der Umfang unserer Anstalt nicht mehr beschränkt seyn, sondern sich auf ganz Kurland und Semgallen erstrecken, mithin das Directorium bevollmächtigt seyn sollte, dieses zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Der Verwaltungssitz bleibe aber unverändert in Libau, so wie auch der Name unserer Anstalt, so lange sie existirt, unverändert also bestehen soll:

Die Libausche Wittwen- und Waisen-  
Versorgungsanstalt.

2.

Zu §. 1.

Zu §. 1. der Stiftungsakte, welcher einem jeden braven Manne von jedem Stande, Berufe und Gewerbe den Eintritt erlaubt, ist in Folge einer am 4. September 1805 eingereichten Willensmeinung von 28 Mitgliedern

in der allgemeinen Versammlung am 25. November 1808 der Zusatz gemacht worden, daß

- a) da die Stiftungsakte der Nicht-Christen deshalb nicht gedacht habe, weil im Jahre 1796 dergleichen in der Stadt Libau und deren Gegend nicht wohnhaft gewesen;
- b) da bey den Ebräern keine eigentliche und glaubwürdige Geburts- und Sterbelisten geführt werden und dadurch Irrungen und Nachtheile bey der Casse entstehen könnten,

in Zukunft kein Nicht-Christ unter irgend einem Vorwande aufgenommen werden sollte.

3.

Zu §. 2.

Zu §. 2. der Stiftungsakte, welcher diejenigen, die über 40 Jahr alt sind, nicht zum Eintritt zuläßt, es sey denn, daß sie, vom vierzigsten Jahre an gerechnet, das Einlagegeld nebst den Interessen baar erlegen, wurde

in der allgemeinen Versammlung am 25. August 1805 bestimmt:

daß das Alter der in Zukunft aufzunehmenden Mitglieder nicht über fünf und dreyßig Jahre seyn soll. Indes bleibt es bey der alten Einrichtung, daß auch ältere notorisch gesunde Personen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie von fünf und dreyßig Jahren an ihre Beiträge, und die sämmtlichen Interessen, welche diese bey früherer Zahlung der Casse getragen haben würden, nachzahlen wollen.

Ueber Schiffer und Seeleute, die gleich im Felde dienenden zu §. 2. Soldaten größern Gefahren ausgesetzt sind, ist

in der allgemeinen Versammlung den 9. November 1815

Folgendes festgesetzt worden:

1) Schiffer und Seeleute, die in Kurland wohnen, und als Bürger oder Russische Unterthanen ansäßig sind, sollen unter den allgemein statt findenden Bedingungen in unsere Gesellschaft aufgenommen werden können. 2) Ihre Wittwen und Waisen sind gleich allen übrigen durch Zahlung der verhältnißmäßigen Dividenden zu versorgen, wenn sie, sey's im Vaterlande, oder an einem fremden Orte, oder zur See bey glücklicher Fahrt, an natürlicher Krankheit versterben. 3) Diese Wittwen und Waisen Seefahrender erhalten nur die Hälfte der Dividende, wenn ihre Ehemänner und Väter in Sturm und Schiffbruch gewaltsamen Todes sterben. 4) Ueber Todesfälle von Schiffern und Seeleuten haben die Hinterbliebenen binnen Jahresfrist gesetzliche Scheine und Beweise beyzubringen, um eine Dividende zu erhalten. 5) Jeder aus einem Kurländischen Hafen abgefegelte Schiffer und Seemann, über dessen Leben und Tod binnen Jahresfrist keine Nachricht einläuft, ist so anzusehen, als ob er im Sturm verunglückt und gestorben sey, und seine Wittwe und Waisen sind nach dem dritten Punkt zu behandeln.

In Hinsicht des den Unverehelichten §. 5. zugestandenem Ernennungsrechts verordnet

die allgemeine Versammlung vom 25. November 1808,

daß die unverehelichten Mitglieder durch das Directorium zu Ernennung der von ihnen bestimmten Diebstlinge aufgefordert werden sollen.

Zu §. 6.

Der §. 6 der Stiftungsakte bestimmt, daß die deponirte Beytrags-  
summe ein Jahr nach dem Tode des Mitgliedes an die Seinigen zurück-  
gezahlt werden soll. Hierüber stelle

ein Beschluß des Ausschusses vom 2. December 1802  
noch deutlicher fest:

- 1) die gesetzliche Jahresperiode in Rücksicht der Todesfälle  
soll in zwey Theile, nämlich von Johannis bis Neujahr,  
und von Neujahr bis Johannis, getheilt werden;
- 2) fällt der Tod eines Mitgliedes in das halbe Jahr von  
Neujahr bis Johannis, so soll den Erben erst diesen  
Johannis übers Jahr; fällt aber der Tod in das halbe  
Jahr von Johannis bis Neujahr, so soll ihnen gleich den  
nächstfolgenden Johannis gezahlt werden.
- 3) Weil im ersten Falle die Zahlung später als nach einem  
vollen Jahre vom Todestage des Mitgliedes an gerechnet,  
im andern Falle aber früher geschieht, so werden den  
Nießlingen im ersten Falle die Interessen von dem Jah-  
restage des Todes ihres Erblassers an bis zu Johannis  
zugezahlt, im zweyten Falle aber die Interessen von Jo-  
hannis bis an den Jahrestag des Todes abgezogen.

Zu §. 6.

Ueber den Eintritt und die Aufnahme in die Versorgungsanstalt traf  
die allgemeine Versammlung am 25. August 1805

die Anordnung:

- a) daß diejenigen, welche in die erste Klasse zu 5 Rthlr. Ab-  
treten wollen,  $\frac{1}{4}$  Procent des bey jedem Johannis-schluß  
gewonnenen Capitals,
- b) diejenigen, welche in die zweyte Klasse à 10 Rthlr. Ab-  
treten,  $\frac{1}{2}$  Procent des vorhandenen gewonnenen Capitals,  
und

c) diejenigen, welche in die dritte Klasse à 20 Rthlr. Alt. zu treten gesonnen sind, 1 Procent des vorhandenen gewonnenen Capitals, ausserdem 1 Rthlr. für die Inscription baar zu zahlen haben, ohne daß ihr Conto dafür creditirt wird, indem solche Gelder pro accessu sogleich zum Hauptcapital zu schlagen sind.

Diese Anordnung wurde aber, da die Höhe des Eintrittgeldes zu viele vom Beytritt abschreckte,

in der allgemeinen Versammlung 1815 den 9. November durch nachstehendes Statut gehoben:

Die bisherige Art des Einkaufes in unsere Gesellschaft ist aufgehoben. Das Einkaufsgeld wird von nun an für jede Klasse der Dividende àqual gesetzt, welche die Nießlinge zu Johannis vor dem Ein Kaufe eines neuen Mitgliedes erhalten.

Die mit einem höhern Ein Kaufe aufgenommenen Mitglieder haben kein Recht, irgend eine Rückzahlung zu verlangen.

Durch diesen Beschluß wird in den übrigen wegen des Einkaufs und Uebertritts aus einer Klasse in die andre festgestellten Stipulationen nichts geändert.

8.

Nach dem Beschlusse des Ausschusses vom 24. Julius 1797 zu S. 7.  
sind die in Libau selbst wohnenden Mitglieder bey Annäherung der Zahlungstermine durch eine Bekanntmachung in der Libauschen teutschen Kirche,

und nach dem Beschlusse des Ausschusses vom 3. Julius 1798  
in der Mitte des Monats durch den Amanuensis der Anstalt zur Leistung ihrer Zahlungen vierzehn Tage vor Johannis zu erinnern.

9.

Zu §. 9.

Nach mehrern Beyspielen und der Sanction des Ausschusses am  
21. December 1807

Kann ein Jeder, der aus der Gesellschaft treten will, sein Beytragscapital mit seinen Rechten an einen Andern cediren, der alsdann mit seinem Namen und seiner Succession ganz in die Stelle des Cedirenden tritt. Derjenige, an welchen cedirt wird, muß wenigstens so alt und gesund als der Cedirende seyn, und sich mit diesem in vollkommen gleichen Familienverhältnissen (in Rücksicht auf Alter und Zahl der künftigen Nießlinge) befinden.

Daß ein Mitglied der ersten oder zwayten Klasse, durch Cession eines andern Mitgliedes aus derselben Klasse, in die zwayte oder dritte Klasse hinaufrückt, wird gestattet. Der Cedirende muß seinen Austritt durch eine schriftliche Verzichtleistung für sich und seine Erben auf alle Emolumente der Anstalt besonders beurkunden.

10.

Zu §. 10.

Der §. 10. der Stiftungsakte ist den 21. Julius 1813 durch einen Beschluß des Ausschusses noch deutlicher dahin bestimmt:

Daß auch ein jeder Bevollmächtigte fern lebender Partici-  
pienten über das Leben der Genießenden, sey es eine Wittwe  
oder seyen es Unmündige, vor Erhebung ihrer Dividende einen  
glaubwürdigen Attest jährlich ad acta zu bringen habe.

11.

Zu §. 11.

Ueber den §. 11, b. der Stiftungsakte den Hinterbliebenen zuge-  
sicherten Genuß hat

die allgemeine Versammlung am 28. Junius 1799  
noch näher bestimmt:

- I) Die Töchter genießen gleichfalls bis nach zurückgelegtem  
ein und zwanzigsten Jahre, wofern sie nicht vor dieser Zeit  
verheirathet werden.

- 2) Diejenigen Töchter, welche vor Ablauf ihres ein und zwanzigsten Jahres heirathen, hören als Ehefrauen auf, die Dividenden zu genießen.
- 3) Bey den Söhnen findet gar kein Unterschied statt; sie mögen dem Studiren, oder der Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks gewidmet werden. Alle genießen gleich bis zu zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre.
- 4) Höchst Kränkliche und Krüppelhafte, welche sich fortzuhelfen ganz unfähig fühlen oder sind, genießen die Hälfte ihres Quots durch ihr ganzes Leben.

I2.

Den 12ten §. der Stiftungsakte erklärte, in Hinsicht der Nachgebliiebenen der damals verstorbenen Fundatoren, zu S. 12.  
II. 14.

der Ausschuß am 10. December 1801 dahin:

es müsse Einlage und Dividende an die natürlichen oder stipulirten Erben oder Nießlinge eines verstorbenen Mitgliedes nicht eher als nach Verlauf des siebenten Jahres von dem Eintritte desselben in die Gesellschaft an gerechnet, also für die gegenwärtigen Nießlinge erst 1803 gezahlt werden.

I3.

Um §. 14 der Stiftungsakte noch deutlicher zu bestimmen, verordnete die allgemeine Versammlung am 25. August 1805, daß in Zukunft alle Wittwen und Nießlinge ihre Einsätze und Dividenden nur nach Verlauf des siebenten Jahres vom Eintritt des Erblassers an, also nur postnumerando, erhalten sollen.

I4.

Der §. 14 der Stiftungsakte vorkommende Ausdruck: Fonds zu S. 14.  
des Instituts, wurde

in der allgemeinen Versammlung am 25. November 1808  
dahin erklärt:

daß Fonds der Anstalt nur die nach Abzug aller zurückzahlender Eintrittsgelder übrig bleibende gewonnene Summe sey,

daß also von einer Erhöhung der Dividende nicht eher die Rede seyn könne und müsse, als bis das gewonnene Capital so groß wäre, daß aus dessen Interessen diese vergrößerte Dividende gezahlt werden könnte, sich aber alsdann die Entscheidung darüber, nach §. 14 der Stiftungsakte, nur vor der Versammlung der Vorsteher qualificire.

15.

Zu §. 17. Ueber die §. 17 der Stiftungsakte genannten Pflichten und Befugnisse des Directoriums sind sowohl im Allgemeinen, als auch besonders in Bezug auf die bey Austhuung der Capitalien zu nehmenden Maaßregeln, folgende erweiternde Bestimmungen erschienen:

a. Beschluß des Ausschusses vom 17. September 1801:

Das Directorium ist nicht nur in dem Falle, wo es die Entgegennahme der Bücher und Rechnungen von den Erben eines verstorbenen Directors gilt, sondern auch in allen Fällen, wo eine Unterschrift nöthig, oder wo es etwas zu berechnen, zu empfangen und zu quittiren giebt, durch das Amt, welches die Mitglieder desselben bekleiden, zu signiren und zu handeln um so mehr befugt, da es dem Ausschusse und der ganzen Gesellschaft dafür verantwortlich ist.

16.

Zu §. 17, b. b. Beschluß des Ausschusses vom 29. May 1801 und 8. August 1801: Capitalien sollen nie auf Wechsel, sondern bloß auf bündige Obligationen ausgegeben werden.

17.

c. Beschluß der allgemeinen Versammlung vom 28. Junius 1799:

Hausbesitzer in Städten können nur unter der Bedingung Capitalien als Darlehne bekommen:

- 1) wenn die Versorgungsanstalt die erste Hypothek auf die Häuser erhält,
- 2) die Häuser in der Feuerversicherungs-Anstalt versichert sind, und darüber Schein und Beweis dargebracht wird.

3) Im letzten Fall kann nie mehr als höchstens  $\frac{2}{3}$  der ver-  
asscurirten Summe als Darlehn vorgeschossen werden.

18.

d. Beschluß des Ausschusses vom 21. December 1807:

- 1) In Zukunft haben auch die Ehefrauen der Männer, welche ein Darlehn erhalten, die auszustellenden Obligationen zu unterschreiben.
- 2) Diejenigen, welche Gelder von unserer Anstalt zu haben wünschen, haben auch selbst die Corroborationskosten ihrer Pfandverschreibungen zu tragen.

19.

e. Beschluß des Ausschusses vom 4. December 1814:

Mitglieder, welche auf ihre eignen Einsätze Geld verlangen, vorausgesetzt, daß sie sich zur gehörigen Zeit melden, sollen vor allen andern Bewerbern, sie seyen so sicher als möglich, jederzeit den Vorzug haben.

20.

f. Beschluß des Ausschusses vom 21. Julius 1815:

Die etwanigen Effecten unserer Anstalt werden der Verantwortlichkeit des Directors übergeben, der sie nach einem, von ihm zu unterzeichnenden und im Obligationenkasten zu asservirenden Inventario zu empfangen und abzugeben hat. Ein zweytes Exemplar dieses Inventarii soll, vom Director unterzeichnet, immer bey dem Archive zu finden seyn.

21.

Zur weitem Erklärung des §. 18, c. der Stiftungsakte setzte  
die allgemeine Versammlung am 28. Junius 1799

Zu §. 18, c.

fest:

Die Vollmachten zu den Zusammenkünften des Ausschusses dürfen nur bestimmte Vollmachten seyn, und kein Mitglied des Ausschusses darf mehr als eine Vollmacht übernehmen.

In Beziehung auf §. 15 und §. 18 d. der Stiftungsakte sind weiterhin folgende Bestimmungen eingetreten:

a. In der allgemeinen Versammlung am 28. Junius 1799:

Die ausser dem Libauschen Kreise (also jetzt nach der Erweiterung unserer Anstalt: die ausser dem Kurländischen Gouvernement) wohnenden Mitglieder sollen bloß durch die Zeitung zur allgemeinen Zusammenkunft eingeladen werden.

b. Ebendasselbst:

Bey der allgemeinen Zusammenkunft kann Niemand durch einen Bevollmächtigten, sondern muß in Person erscheinen, widrigenfalls seine Stimme ruhet.

c. Ebendasselbst:

Bey eintretender Stimmengleichheit auf einer allgemeinen Zusammenkunft, soll nicht der Director allein, sondern der ganze Ausschuß die Entscheidung geben.

d. in der außerordentlichen allgemeinen Versammlung 1815, den 9. November:

Es werden bey allgemeinen Versammlungen alle Vollmachten für unzulässig, und nur die gegenwärtigen Mitglieder für stimmfähig erklärt, mit Reassumption des Beschlusses vom 28. Junius 1799; aber auch ausdrücklich festgesetzt, daß jedes bestimmte von einem Mitgliede unterschriebene, und an das Directorium gesandte, oder bey einer allgemeinen Versammlung producirte schriftliche Sentiment eben so angesehen werden soll, als ob dieses Mitglied dasselbe persönlich verlautbart hätte, weswegen auch bey Ausschreibung der Zusammenkünfte die möglichste Genauigkeit bey Bestimmung der zu entscheidenden Gegenstände Statt finden soll.

---